

[REDACTED]

A. Mennebäck & M. Wesemann GbR
Diekwisch 11
22419 Hamburg

F 4 0827/07 em
Abmahnung

[REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

beschwerdehalber werden wir auf Ihren Internetauftritt unter www.schmuck-engel aufmerksam gemacht. Nicht nur hier, sondern auch in Anzeigen bei Google bezeichnen Sie Steine als „Heilsteine“. Diese Bezeichnung ist irreführend nach § 5 UWG, § 3 HWG. Steine können nicht heilen, eine solche Wirkung ist wissenschaftlich vollkommen unbewiesen.

Irreführend im oben genannten Sinne sind auch Ihre jeweiligen Ausführungen zu den Steinen. Sie schildern deren heilende Wirkung auf den Körper. So heißt es z.B. beim Citrin-Trommelstein, dass er positiv auf die Verdauung einwirke, für eine bessere Entgiftung des Körpers Sorge etc. Beim Fluorit heißt es, er lasse Pickel und Wunden heilen, befreie Atemwege und die Lunge etc. Auch diese Aussagen sind irreführend, da Heilwirkungen nicht bewiesen sind.

[REDACTED] ist als Verband [REDACTED] gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG klagebefugt (ständige Rechtsprechung BGH WRP 1995, 104; BGH WRP 1996, 194; OLG Düsseldorf WRP 2006, 1399.). Zudem ist sie klagebefugt nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) und darf Auskunftsansprüche nach § 13 UKlaG geltend machen (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 1 UKlaG).

Der uns aus dem oben dargestellten Gesetzesverstoß zustehende Unterlassungsanspruch kann nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden. Diese Unterlassungs-

[REDACTED]

ERLÄUTERUNG ZUR ABMAHNUNG

Durch die Abmahnung wird Ihnen Gelegenheit gegeben, den wettbewerbsrechtlichen Streitfall gütlich beizulegen. Wegen der besonderen Eilbedürftigkeit bei wettbewerbsrechtlichen Auseinandersetzungen kann eine Fristverlängerung nicht gewährt werden. Eine ordnungsgemäße Abmahnung erfordert zugleich die Androhung gerichtlichen Vorgehens für den Fall der Ablehnung oder des fruchtlosen Fristablaufes; d.h., wenn innerhalb der gesetzten Frist die strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht abgegeben wird, müssen Sie mit der Einleitung eines Gerichtsverfahrens rechnen.

Nach der ständigen Rechtsprechung genügt die Beseitigung des wettbewerbswidrigen Zustandes, die bloße Einstellung der Werbung oder die Abgabe einer nicht strafbewehrten Unterlassungserklärung nicht, um die Wiederholungsgefahr für ein gleichartiges Verhalten auszuräumen. Nur eine durch Vertragsstrafe für den Fall der Zuwiderhandlung abgesicherte Unterlassungserklärung beseitigt die Wiederholungsgefahr.

Die [REDACTED] berücksichtigt bei ihrer Arbeit die „Grundsätze für die Tätigkeit von Wettbewerbsvereinigungen“, die im Dezember 1981 von den Spitzenverbänden der Wirtschaft, nämlich

- dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag
- der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels
- dem Bundesverband der Deutschen Industrie
- dem Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels und
- dem Zentralverband des Deutschen Handwerks

verabschiedet worden sind. Diese Grundsätze liegen u. a. allen Industrie- und Handelskammern im Bundesgebiet vor, so dass Sie sich ggf. dort im Einzelnen unterrichten lassen können.

Die Forderung auf Erstattung einer Abmahnkostenpauschale entspricht Ziffer 5 dieser Grundsätze und ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung seit langem anerkannt und hat in der UWG-Novelle 2004 Anerkennung gefunden (§ 12 Abs. 1 S. 2 UWG).

Die Tätigkeit der [REDACTED] ist seit Jahrzehnten als gemeinnützig anerkannt. Aus diesem Grunde ist ihr von der Finanzverwaltung für den Bereich der Abmahnung als gemeinnützigem Zweckbetrieb der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 % zuerkannt worden.

Seite 2 zum Schreiben vom 08.10.2007

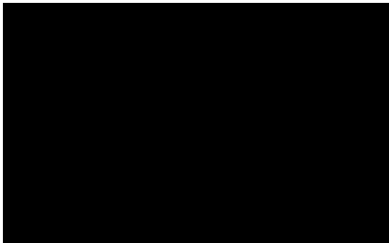
erklärung muss geeignet sein, die Wiederholungsgefahr für die Zukunft zu beseitigen. Eine Unterlassungserklärung, die diesen Voraussetzungen genügt, haben wir entworfen und als Anlage beigefügt. Für den Fall, dass keine die Wiederholungsgefahr vollständig ausräumende strafbewehrte Unterlassungserklärung bei uns bis zum

18. Oktober 2007 (hier eingehend)

eingegangen ist, werden wir unseren Unterlassungsanspruch gerichtlich geltend machen. Eine Fristverlängerung können wir grundsätzlich wegen der Eilbedürftigkeit bei wettbewerbsrechtlichen Auseinandersetzungen nicht gewähren.

Zur Frist während der Vorübermittlung der Unterlassungserklärung können Sie auch unseren Telefaxanschluss nutzen.

Im Übrigen verweisen wir auf die beigefügte Belehrung und Erläuterung zur Abmahnung.



UNTERLASSUNGSERKLÄRUNG

[REDACTED]

Datum: 08.10.2007

AZ: F 4 0827/07

A. Menneböck & M. Wesemann
GbR
Diekwisch 11
22419 Hamburg

verpflichtet sich gegenüber der

[REDACTED]

1.

es zu unterlassen, im Wettbewerb handelnd

a)

Steine als Heilsteine zu bezeichnen
und/oder

b)

Steinen krankheitsvorbeugende und/oder krankheitslindernde und/oder krankheitsheilende Wirkung
zuzuschreiben;

2.

für jeden Fall zukünftiger schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 1. aufgeführte/n Ver-
pflichtung/en an die Wettbewerbszentrale eine Vertragsstrafe in Höhe von

3.000,00 EUR (dreitausend)

zu zahlen,

3.

der [REDACTED] gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG einen angemessenen Anteil der Aufwendungen für diese Rechtsverfolgung in Höhe von netto 176,64 EUR zuzüglich 7 % MwSt.

12,36 EUR = **189,00 EUR** zu ersetzen und diesen Betrag unter Angabe des o. a. Aktenzeichens innerhalb einer Woche nach Abgabe der Unterlassungserklärung auf das [REDACTED]

[REDACTED] zu zahlen.

.....
(Ort)

(Datum)

.....
(Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift)